

Vertrag

zur

Erfüllung von abfall- und straßenrechtlichen Pflichten der Landeshauptstadt Schwerin

zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Norbert Claussen,
Am Packhof 2-6,
19055 Schwerin,

- im Folgenden: der „Auftraggeber“ -

und

der Schweriner Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgesellschaft mbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Gert-Klaus Förderer,
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin,

- im Folgenden: der „Auftragnehmer“ -

Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Folgenden einzeln auch als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Dieser Vertrag wird im Folgenden auch als „ASP-Vertrag“ bezeichnet.

Präambel

Der Auftraggeber ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (KrW-/AbfG) und § 3 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 15. Januar 1997 (AbfAIG MV) zur Entsorgung von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in seinem Gebiet sowie gemäß § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (StrWG MV) zur Reinigung und zum Winterdienst der auf seinem Gebiet in geschlossener Ortslage gelege-

nen öffentlichen Straßen verpflichtet. Die SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, ist derzeit vom Auftraggeber mit der Wahrnehmung verschiedener abfall- und straßenrechtlicher Pflichten betraut.

Der Auftraggeber hat eine Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. März 1995, zuletzt geändert am 13. Dezember 2002, (die „Hausmüllentsorgungssatzung“) sowie eine Straßenreinigungssatzung vom 1. Juli 1998, zuletzt geändert am 14. August 2003, (die „Straßenreinigungssatzung“) erlassen.

Der Auftragnehmer ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehen am Tage der Unterzeichnung dieses ASP-Vertrages mehrere Verträge, mit denen dem Auftragnehmer entsprechend § 16 Abs. 1 KrW/AbfG und § 50 StrWG MV die Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers kraft Abfall-, Straßen- und Wegerecht sowie weitere Aufgaben vollständig oder zum Teil übertragen wurde. Anlage P 1 enthält eine Auflistung dieser Verträge

Dieser ASP-Vertrag hat die Aufgabe, das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer neu zu ordnen. Er soll die in Anlage P 1 aufgelisteten Verträge ersetzen und die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen neu festlegen.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien den folgenden ASP-Vertrag:

1. Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen und Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit und der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe dieses ASP Vertrages zur Erfüllung derjenigen Aufgaben des Auftraggebers aus den Bereichen Abfallentsorgung und Straßen- und Wegereinigung, die dem Auftragnehmer nach diesem ASP-Vertrag übertragen werden. Wenn und soweit dem Auftragnehmer eine Aufgabe übertragen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Leistungen in Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe zu erbringen, unabhängig davon, ob eine Leistung im Einzelnen in diesem ASP-Vertrag aufgeführt ist oder nicht, es sei denn aus diesem ASP-Vertrag ergibt sich ausdrücklich etwas Gegenteiliges.

- 1.2 Grundlage dieses ASP-Vertrages sind in nachfolgender Reihenfolge:
 - 1.2.1 Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Mecklenburg Vorpommern, wie insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das KrW-/AbfG, das AbfAlG MV, das StrWG MV, die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) sowie Verordnungen und Satzungen des Auftraggebers, wie insbesondere die Hausmüllentsorgungssatzung, die Straßenreinigungssatzung sowie die Gebührensatzungen für Hausmüllentsorgung und Straßenreinigung des Auftraggebers.
 - 1.2.2 Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden behördlichen Anordnungen und Auflagen, einschließlich der Bestimmungen in Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen, wie insbesondere selbständigen Auflagen.
 - 1.2.3 Die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden (i) allgemeinen Verwaltungsvorschriften, (ii) technischen und sonstigen Vorschriften und Auflagen, wie insbesondere DIN-Vorschriften und europäische Normen zur Definition von Qualitäten sowie hiervon veröffentlichte Entwürfe, (iii) alle TÜV-Vorschriften, (iv) die Richtlinien des Verbandes der Sachversicherer, (v) alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, (vi) die Vorschriften der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, Gütegemeinschaften, Verbände, Innungen sowie (vii) Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften von Herstellern.
 - 1.2.4 Die Regelungen dieses ASP-Vertrages samt seiner Anlagen
 - 1.2.5 Bei Widersprüchen unter den Vertragsgrundlagen bestimmt die Reihenfolge der Ziffern 1.2.1 bis einschließlich 1.2.4 die Rangfolge. Bei Widersprüchen innerhalb der Ziffer 1.2.3 kommt die jeweils umfassendere Regelung zur Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertragstext und seinen Anlagen, geht der Vertragstext vor.
- 1.3 Dem Auftragnehmer werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:

- 1.3.1 Die Entsorgung von angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, wie in der Anlage 1.3.1 zu diesem ASP-Vertrag näher beschrieben. Umladen, Transport sowie Verwertung/Beseitigung von Restabfall sollen insgesamt oder teilweise durch einen Dritten im Sinne von Ziffer 5 dieses ASP-Vertrages erfolgen. Der Leistungsumfang, der auf den Dritten übertragen werden soll, ergibt sich aus dem Entwurf des Entsorgungsvertrages, der Bestandteil der Ausschreibung unter der Nummer 2004/ S 195-166361, bekannt gemacht am 29. September 2004, ist.
- 1.3.2 Die Entsorgung von Sperrmüll, wie in der Anlage 1.3.2 zu diesem ASP-Vertrag näher beschrieben.
- 1.3.3 Beginnend ab dem 01. Januar 2006 der Betrieb von Annahmestellen (Recyclinghöfen) und Schadstoffsammelmobilen für die Annahme und Sammlung von Wert- und Schadstoffen aus den privaten Haushalten im Gebiet des Auftraggebers in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Kapazität, wie in Anlage 1.3.3 zu diesem ASP-Vertrag näher beschrieben.
- 1.3.4 Die Entsorgung von kommunalem Altpapier, wie näher in der Anlage 1.3.4 zu diesem ASP-Vertrag beschrieben.
- 1.3.5 Beginnend ab dem 12. Mai 2014 die Entsorgung des Bioabfalls, wie näher in der Anlage 1.3.5 beschrieben. **[Anm.: bei dieser Position handelt es sich um ein Nebenangebot. Diese Position wird nur beauftragt, wenn ein entsprechender Zuschlag erfolgt, wenn kein entsprechender Zuschlag erfolgt, ist diese Klausel zu streichen.]**
- 1.3.6 Die Reinigung öffentlicher Straßen und Gehwege sowie die Entsorgung von Kehrgut, wie näher in der Anlage 1.3.6 zu diesem ASP-Vertrag beschrieben. Nicht übertragen ist der Winterdienst.
- 1.3.7 Die Entsorgung der Abfälle aus öffentlichen Papierkörben, wie näher in der Anlage 1.3.7 zu diesem ASP-Vertrag geregelt.
- 1.3.8 Auf entsprechende schriftliche oder mündliche Anordnung des Auftraggebers gegen Entgelt gemäß Ziffer 6.6 dieses ASP-Vertrages, die Durchführung von Sondereinsätzen zur Entsorgung von Abfall und/oder zur Straßen- und Gehwegreinigung, wie beispielsweise Entsorgung nach Großveranstaltungen und wilden Mülls. Die Anordnung

muss dem Auftragnehmer eine angemessene Ausführungsfrist einräumen, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. Mündlich erfolgte Anordnungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich bestätigen. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Anordnung des Auftraggebers unabhängig davon zur Leistung verpflichtet, ob eine Preisfindung nach diesem ASP-Vertrag für die angeordnete Leistung bei Leistungsbeginn erfolgt ist.

1.3.9 Erstellung und Übergabe der in der Anlage 1.3.9 zu diesem ASP-Vertrag aufgeführten Daten und Informationen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, über die vorgenannten Daten und Informationen hinaus vom Auftragnehmer die Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Daten in angemessener Frist zu verlangen, wenn und soweit (i) der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend schriftlich auffordert, und (ii) der Auftraggeber die angeforderten Daten benötigt, um hinsichtlich der übertragenen Aufgaben (a) seinen Dokumentationspflichten nach den gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Regelungen nachzukommen, wie insbesondere zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nach dem KrW/AbfG sowie von Mengenstromnachweisen, (b) die Gebühren nach den Gebührensatzungen zu erheben, oder (c) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 der Hausmüllentsorgungssatzung zu verfolgen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers derart, dass die edv-mäßige Bearbeitbarkeit der übermittelten Daten für den Auftraggeber ohne Mehraufwand sichergestellt ist.

1.3.10 Auf entsprechende Anweisung des Auftraggebers gegen zusätzliches Entgelt gemäß Ziffer 6.6 dieses ASP-Vertrages die Änderung übertragener Aufgaben (inklusive Systemänderungen) und die Durchführung nicht übertragener Aufgaben der Abfallentsorgung und/oder Straßen- und Gehwegreinigung, es sei denn der Betrieb des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen unabhängig davon zur Leistung verpflichtet, ob eine Preisfindung nach Ziffer 6.6 dieses ASP-Vertrages für die Leistung bei Leistungsbeginn erfolgt ist.

1.3.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich laufend über gesetzliche, untergesetzliche, behördliche oder sonstige Regelungen zu informieren, die die übertragenen Aufgaben betreffen, und den Auftraggeber auf sich aus diesen Regelungen ergebende Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich hinzuweisen.

1.4 Wenn und soweit in diesem Vertrag von Entsorgung gesprochen wird, sind hierunter das Einsammeln, das Umladen, der Transport sowie die Verwertung oder die Beseitigung nach den Grundsätzen des KrW-/AbfG zu verstehen. Die unter den Ziffern 1.1 und 1.3 bezeichneten Pflichten werden im Folgenden gemeinsam auch als „Leistungspflichten“, einzeln auch als „Leistungspflicht“ bezeichnet.

1.5 Der Auftragnehmer ist vorleistungspflichtig.

2. Beachtung vertraglicher Grundlagen sowie gesetzlicher, behördlicher und sonstiger Bestimmungen; Genehmigungen und Erlaubnisse

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglichen Pflichten unter Beachtung der Vertragsgrundlagen auszuführen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich seines Geschäftsbetriebs und der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten (i) sämtliche notwendigen Anzeigen vorzunehmen, (ii) sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen, (iii) bestehende und weiterhin erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse aufrecht zu erhalten, (iv) sämtliche Voraussetzungen zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse zu schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrages aufrecht zu erhalten, sowie (v) alle sich aus gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sowie aus den Genehmigungen/Erlaubnissen einschließlich Nebenbestimmungen und aus sonstigen behördlichen Anordnungen ergebenden Verpflichtungen zu beachten und/oder zu erfüllen.

Einrichtungen im Sinne dieses ASP-Vertrages sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, wie insbesondere Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen, Geräte, Nebeneinrichtungen, Messeinrichtungen, Aggregate und Fahrzeuge.

2.3 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber bei Vertragschluss alle vorhandenen Anzeigen, Genehmigungen und Erlaubnisse nach. Er informiert den Auftraggeber, wenn neue Anzeigen, Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich werden und weist deren Erteilung unaufgefordert nach. Falls notwendige Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht oder nicht rechtzeitig

beantragt, erteilt oder entzogen werden bzw. ein Entzug angedroht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 2.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Betrieb des Auftragnehmers einschließlich der Einrichtungen jederzeit, auch unter Hinzuziehung von Dritten, wie beispielsweise unabhängigen Sachverständigen, technischen Kontrollen zu unterziehen und die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes selbst oder durch Dritte zu überprüfen, wenn und soweit er die Überprüfung mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch mit einer Frist von 6 Werktagen schriftlich angekündigt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Überprüfung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung erfolgen.

Vorstehende Regelung umfasst auch das Recht des Auftraggebers, die Messeinrichtungen des Auftragnehmers selbst zu kontrollieren oder durch Dritte kontrollieren zu lassen

- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Rechtsnachteilen, Ansprüchen Dritter und tatsächlichen Belastungen freizustellen, die dadurch entstehen, geltend gemacht werden oder verursacht sind, dass der Auftragnehmer eine Anzeige nicht vorgenommen hat, über eine Genehmigung oder Erlaubnis nicht verfügt oder die Bestimmungen einer Genehmigung, Erlaubnis oder Nebenbestimmung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, schriftliche Weisungen des Auftraggebers bezogen auf die Leistungspflichten zu befolgen. Verstößt die Weisung gegen gesetzliche, untergesetzliche oder sonstige Regelungen und meldet der Auftragnehmer vor Befolgung der Weisung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber deswegen Bedenken an, ist der Auftragnehmer von seiner Haftung für die infolge der Weisung vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen befreit.

3. Materielle Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung; Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Auftragnehmers; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten aus diesem ASP-Vertrag erforderlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik im Bereich der Abfallwirtschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorzuhalten, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten und ggf. neu zu beschaffen (die „Vorhaltepflcht“).
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit während der gesamten Laufzeit dieses ASP-Vertrages aufrecht zu erhalten (die „Leistungsfähigkeitspflicht“).
- 3.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Leistungsfähigkeitspflicht durch den Auftragnehmer ständig zu überwachen hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Überwachungspflicht nach besten Kräften zu unterstützen (die „Unterstützungspflicht“). Die Unterstützungspflicht bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen schriftliche Anforderung alle mit Blick auf die Leistungsfähigkeitspflicht relevanten Informationen und Dokumente, wie beispielsweise die Unterlagen für die Zertifizierung und Aufrechterhaltung als Entsorgungsfachbetrieb, unverzüglich zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen hat.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) aufrecht zu erhalten, und den Auftraggeber über diesbezügliche Anstrengungen in regelmäßigen Abständen von höchstens 12 Monaten, insbesondere aber auch über den Entzug oder die Androhung des Entzuges dieser Zertifizierung, unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 3.5 Wenn und soweit der Auftragnehmer einen Subunternehmer gemäß Ziffer 5.1 dieses ASP-Vertrages einschaltet, verpflichtet er sich, (i) die Vorhaltepflcht, die Leistungsfähigkeitspflicht und die Unterstützungspflicht auf den Subunternehmer zu übertragen, (ii) die Einhaltung dieser Pflichten durch den Subunternehmer laufend zu kon-

trollieren, und (iii) im Falle des Verstoßes des Subunternehmers gegen diese Pflichten für die unverzügliche Beseitigung des Pflichtverstoßes zu sorgen.

- 3.6 Die Voraussetzungen für die Einschaltung eines Subunternehmers gemäß Ziffer 5 dieses ASP-Vertrages bleiben von der Regelung gemäß Ziffer 3.5 unberührt.
- 3.7 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer während der Laufzeit dieses ASP-Vertrages (i) sämtlichen Hausmüll im Sinne von § 3 Abs. 2 der Hausmüllentsorgungssatzung, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall im Sinne von § 3 Abs. 3 der Hausmüllentsorgungssatzung, Sperrmüll im Sinne von § 3 Abs. 7 der Hausmüllentsorgungssatzung sowie sämtliches kommunales Altpapier im Sinne von § 3 Abs. 4 der Hausmüllentsorgungssatzung zur Erfüllung der Leistungspflichten andienen, (ii) für den Fall, dass der Auftragnehmer die Leistungspflicht gemäß Ziffer 1.3.5 übernimmt, wird der Auftraggeber beginnend mit der Leistungspflicht dem Auftragnehmer auch sämtliche Bioabfälle, auf die sich die Leistungspflicht gemäß Ziffer 1.3.5 bezieht, andienen und (iii) keine Dritten zur Erbringung von Straßen- und Gehweg-reinigungsleistungen inklusive Kehrgutentsorgung beauftragen.

4. Vom Auftragnehmer vorzuhaltende Versicherungen

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die gesamte Laufzeit dieses ASP-Vertrages Versicherungsschutz hinsichtlich sämtlicher Risiken, die sich aus der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und seines Geschäftsbetriebes ergeben, wie insbesondere hinsichtlich der abfallrechtlichen Pflichten nach der Maßgabe des § 6 EfbV, vorzuhalten und gegenüber dem Auftraggeber auf dessen Verlangen schriftlich nachzuweisen. Im Hinblick auf die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Versicherungsschutzes soll bei geplanten Neuabschlüssen und/oder Änderungen im Vorfeld ein Risikoabschätzungsgutachten durch den Auftragnehmer eingeholt werden. Das Ergebnis dieses Risikoabschätzungsgutachten ist dann Maßstab für den Mindestdeckungsumfang und die Mindestdeckungssummen.
- 4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Deckungssummen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren sowie bei Veränderungen der Leistungspflichten des Auftragnehmers auf deren Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit hin durch Einholung eines Risikoabschätzungsgutachtens zu überprüfen und die überprüften Versicherungen an das Ergebnis des Ri-

sikoabschätzungsgutachtens anzupassen, wenn und soweit das Risikoabschätzungsgutachten zum Ergebnis kommt, dass der Versicherungsschutz und/oder die Deckungssumme nicht ausreichend ist.

- 4.3 Die Verpflichtungen gemäß vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.2 gelten unabhängig davon, ob die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb bestehen bleibt.

5. Unterbeauftragung Dritter durch den Auftragnehmer

- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungspflichten ganz oder teilweise auf einen Dritten (der „Subunternehmer“) nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zu übertragen. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG).

- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn und soweit

- (i) der Auftragnehmer den Auftraggeber mit angemessener Frist, mindestens jedoch mit einer Frist von 30 Kalendertagen, unter Angabe der vollständigen Firma des Subunternehmers und Überlassung des Vertragsentwurfes über die beabsichtigte Unterbeauftragung schriftlich unterrichtet hat;
- (ii) der Subunternehmer alle für die Leistungserbringung gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen erfüllt und über sämtliche erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse verfügt bzw. Anzeigen nachweist, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, und dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer schriftlich zusammen mit den Unterlagen gemäß vorstehend (i) nachgewiesen wird;
- (iii) der Auftragnehmer dem Subunternehmer die den Auftragnehmer nach diesem ASP-Vertrag im Verhältnis zum Auftraggeber treffenden Pflichten entsprechend auferlegt hat;
- (iv) der Auftragnehmer zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/ AbfG in Verbindung mit der EfbV ist;

- (v) der Beauftragung des Subunternehmers nicht ein anderer, objektiv nachvollziehbarer wichtiger Grund entgegensteht.
- 5.3 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer die Ausschreibung von Leistungen zu verlangen, wenn und soweit dies vergaberechtlich erforderlich ist.
- 5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, laufend zu überwachen, ob der Subunternehmer alle gesetzlichen, untergesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen erfüllt und dem Subunternehmer sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen, die für die übernommenen Aufgaben erforderlich sind. Über die Ergebnisse dieser Überwachung ist der Auftraggeber regelmäßig, mindestens alle 6 Monate, schriftlich zu unterrichten.
- 5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die erteilte Zustimmung zur Beauftragung eines Subunternehmers durch den Auftragnehmer zu widerrufen, wenn und soweit
- (i) eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 (ii) und (iv) nicht mehr erfüllt ist;
 - (ii) ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 5.2 (v) vorliegt;
 - (iii) der Subunternehmer die Vorhaltepflcht, die Leistungsfähigkeitspflicht und/oder die Unterstützungspflicht verletzt;
 - (iv) der Subunternehmer seine Pflichten aus dem Subunternehmervertrag verletzt; oder
 - (v) der Auftragnehmer seine Pflichten aus diesem ASP-Vertrag bezogen auf den Subunternehmer verletzt und die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch mit einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung durch den Auftraggeber beseitigt wird.

Bei Widerruf der Zustimmung zur Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Subunternehmer die Erfüllung der Leistungspflicht unverzüglich zu untersagen. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Erfüllung der Leistungspflicht bleibt hiervon unberührt.

6. Entgelt

- 6.1. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers nicht um marktgängige Leistungen im Sinne von § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) handelt. In Anwendung der §§ 5 bis 8 VO PR Nr. 30/53 soll die Preisbildung für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem ASP-Vertrag auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen erfolgen und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten abgerechnet werden. Die Kalkulationsgrundlagen und –bestandteile für die Selbstkostenfestpreise (die „Selbstkostenfestpreiskalkulationsgrundlage“) werden unter Beachtung der Eckpunkte der Anlage 6.1.1 durch den Auftragnehmer erstellt und durch einen vom Auftraggeber bestimmten Wirtschaftsprüfer überprüft. Die von dem Wirtschaftsprüfer überprüfte Selbstkostenfestpreiskalkulationsgrundlage wird diesem ASP-Vertrag als Anlage 6.1.2 beigefügt und ist für die Parteien bindend.
- 6.2 Die gegenwärtige Höhe der Selbstkostenfestpreise für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die jeweiligen Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Anlage 6.2.
- 6.3 Wenn und soweit der Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem ASP-Vertrag, wie beispielsweise für die Abholung von Sperrmüll oder die Abholung von Abfallsäcken, Entgelt von Dritten verlangt, bedarf die Höhe des Entgelts der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Höhe des Entgelts bei Leistungsbeginn ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage 6.2.
- 6.4 Die ermittelten Selbstkostenfestpreise gemäß Anlage 6.2 sind für eine Kalkulationsperiode von jeweils fünf Jahren bindend. Nach Ablauf einer Kalkulationsperiode erfolgt eine Überprüfung der Kalkulation, mit dem Ziel der Anpassung der Selbstkostenfestpreise für die Zukunft.

Die erste Kalkulationsperiode beginnt mit der Wirksamkeit des ASP-Vertrages. Die ganz oder teilweise Erweiterung oder Reduzierung der Leistungen des Auftragnehmers während einer Kalkulationsperiode führt nicht zu einer Verlängerung oder Verkürzung der Kalkulationsperiode.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens drei Monate vor Ablauf einer Kalkulationsperiode eine Vorkalkulation der Selbstkostenfestpreise für die folgende Kalkulationsperiode auf Basis der Anlage 6.1.2 unter Ansatz der Ist-Kosten des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres der vorangegangenen Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung zukünftiger Erwartungen vor, mit der der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Anpassung der Selbstkostenfestpreise vorschlägt (der „Anpassungsvorschlag“). Die im Anpassungsvorschlag enthaltenen Selbstkostenfestpreise sind für den Auftraggeber nur dann bindend, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich akzeptiert werden.

Akzeptiert der Auftraggeber die im Anpassungsvorschlag enthaltenen Selbstkostenfestpreise nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Anpassungsvorschlages beim Auftraggeber, wird der Anpassungsvorschlag durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des öffentlichen Preisrechts auf seine Angemessenheit hin überprüft. Bestätigt der Wirtschaftsprüfer die Angemessenheit der im Anpassungsvorschlag enthaltenen Selbstkostenfestpreise, sind diese für den Auftraggeber ab dem Zeitpunkt verbindlich, ab dem dieser den bestätigten Selbstkostenfestpreisen schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anpassungsvorschlages beim Auftraggeber auf die Person des Wirtschaftsprüfers, wird dieser auf Antrag einer Partei durch den Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. ernannt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers tragen Auftraggeber und Auftragnehmer im Verhältnis von je ein Halb.

- 6.5 Die Selbstkostenfestpreise sollen nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 6.5 an die allgemeine Entwicklung der Kosten jährlich angepasst werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach Wirksamkeit des ASP-Vertrages. Stichtag für die Anwendung der Preisgleitklausel ist jeweils der 1. September eines Jahres, für die erste Anpassung der 1. September des sechsten vollen Kalenderjahres nach der Wirksamkeit des ASP-Vertrages. Die Selbstkostenfestpreise werden nur dann gemäß dieser Preisgleitklausel angeglichen, wenn sich aus den Faktoren der Preisgleitklausel zum Stichtag, bezogen auf den Stichtag der letzten Preisanpassung, im Falle der ersten Anpassung bezogen auf den 1. September des fünften vollen Kalenderjahres nach Wirksamkeit des ASP-Vertrages, eine Veränderung des gleitenden Preisanteils um mehr als 3 % ergibt.

- 6.6 Ist der Auftragnehmer gemäß Ziffer 1.3.8 und/oder Ziffer 1.3.10 zur Übernahme von Leistungen verpflichtet, finden die in diesem ASP-Vertrag festgelegten Selbstkostenfestpreise Anwendung. Sind für diese Leistungen noch keine Selbstkostenfestpreise ermittelt, sind die vom Auftragnehmer nach den preisrechtlichen Vorschriften ermittelten, dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilten und vom Auftraggeber schriftlich akzeptierten Selbstkostenfestpreise maßgeblich. Können sich die Parteien auf einen Selbstkostenfestpreis nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Zugang der Preisermittlung beim Auftraggeber einigen, gelten die Regelungen der Ziffer 6.4 Absatz 3 entsprechend.
- 6.7 Die Parteien haben auch während einer Kalkulationsperiode einen Anspruch auf Anpassung der Entgelte, wenn und soweit (i) eine wesentliche Kalkulationsgrundlage entfällt oder sich ändert, (ii) der Wegfall oder die Änderung der Kalkulationsgrundlage weder aus der Sphäre des Auftraggebers noch aus der Sphäre des Auftragnehmers kommt, (iii) der Wegfall oder die Änderung der Kalkulationsgrundlage eine Änderung der ursprünglichen Kalkulation um mehr als 15 % verursacht, und (iv) eine Partei ein begründetes Anpassungsbegehren an die andere Partei richtet. Die Anpassung selbst erfolgt bei bestehendem Anspruch auf Entgeltanpassung durch Bildung neuer angemessener Selbstkostenfestpreise. Können die Parteien sich nicht darüber einigen, in welcher Höhe bei bestehendem Anpassungsanspruch die Anpassung angemessen ist, gelten die Regelungen der Ziffer 6.4 Abs. 3 dieses ASP-Vertrages entsprechend.
- 6.8 Können sich die Parteien zu Beginn einer neuen Kalkulationsperiode oder auf das Anpassungsverlangen einer Partei hin nicht über den neu zu bestimmenden Selbstkostenfestpreis einigen, gilt bis zu einer solchen Einigung oder einer gerichtlichen Entscheidung der bislang anwendbare Selbstkostenfestpreis fort.

7. Leistungsstörungen; Haftung und Freistellungen

- 7.1 Verletzen die Parteien ihre vertraglichen Pflichten, stehen ihnen die gesetzlichen Rechte mit den sich aus diesem ASP-Vertrag ergebenden Maßgaben zu.
- 7.2 Das Rücktrittsrecht wird durch das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ersetzt.

- 7.3 Verletzt der Auftragnehmer eine oder mehrere Leistungspflichten vollständig oder teilweise, ist dieser zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet, wenn und soweit Gefahren für Personen oder Sachen bestehen oder drohen. Andernfalls hat die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Frist von mindestens 24 Stunden nach der Pflichtverletzung zu erfolgen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur Selbstvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Setzung einer Frist ist nicht erforderlich, wenn Gefahr im Verzug besteht oder der Auftraggeber durch die Pflichtverletzung seinen Aufgaben nach dem jeweils geltenden Abfallrecht, Straßen- und Wegerecht nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.4 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, wie Naturkatastrophen, Streik oder Krieg an der Erfüllung einer oder mehrerer Leistungspflichten gehindert, entbindet ihn dies bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seiner Leistungspflicht. Der Auftragnehmer bleibt jedoch zu allen wirtschaftlich vernünftigen Anstrengungen verpflichtet, die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Erfüllung der Leistungspflichten so gering wie möglich zu halten. Die Nichterteilung oder Entziehung von Genehmigungen oder Erlaubnissen gelten in keinem Fall als Fälle höherer Gewalt.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz jeglichen Schadens verpflichtet, den der Auftraggeber aufgrund einer Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer erleidet, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen infolge der Tätigkeit des Auftragnehmers, dessen Subunternehmer oder der auf Veranlassung des Auftragnehmers oder der Subunternehmer eingeschalteten Dritten zustehen. Der Freistellungsanspruch betrifft die gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche in vollem Umfang, einschließlich angemessener Kosten zur Rechtsverteidigung. Entsprechendes gilt für infolge der Tätigkeit des Auftragnehmers, dessen Subunternehmer oder der auf Veranlassung des Auftragnehmers oder der Subunternehmer ergehende behördliche Anordnungen an den Auftraggeber.
- 7.7 Nicht erfasst von der Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.6 sind jedoch diejenigen Ansprüche, die wegen der Tätigkeit eines vom Auftragnehmer insgesamt oder

teilweise mit der Restabfallentsorgung beauftragten Subunternehmers oder eines von diesem eingeschalteten Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Für berechnigte Ansprüche, die wegen der Tätigkeit eines vom Auftragnehmer insgesamt oder teilweise mit der Restabfallentsorgung beauftragten Subunternehmers oder eines von diesem eingeschalteten Dritten gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber freistellungsverpflichtet, es sei denn, der Auftragnehmer hat seine Überwachungsverpflichtung gegenüber dem Subunternehmer verletzt.

- 7.8 Das Recht zur Kündigung dieses ASP-Vertrages einschließlich des Rechts zur Teilkündigung bestimmt sich ausschließlich nach Ziffer 8.

8. Laufzeit und Beendigung des ASP-Vertrages

- 8.1 Der ASP-Vertrag tritt am 01. Juni 2005 in Kraft, frühestens jedoch wenn die Zustimmung durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin zu diesem ASP-Vertrag vorliegt.

Unverzüglich nach dem Eintritt der Voraussetzungen gemäß 8.1 fixieren die Parteien den Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem von den Parteien gemeinsam zu unterschreibenden Protokoll. Das Protokoll wird diesem ASP-Vertrag als Anlage 8.1 beigelegt

- 8.2 Mit Inkrafttreten des ASP-Vertrages beginnen die Leistungspflichten des Auftragnehmers.
- 8.3 Dieser ASP-Vertrag wird für eine feste Laufzeit von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, abgeschlossen.
- 8.4 Während der Laufzeit kann dieser ASP-Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.5 Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses ASP-Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung drohen oder eingetreten sind, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat;
- (ii) einer der Regeltatbestände des § 8 Abs. 2 EfbV beim Auftragnehmer erfüllt ist oder sonstige Gründe vorliegen, aus denen sich ein Mangel an erforderlicher Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Sinne von § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG herleiten lässt;
- (iii) dem Auftragnehmer die für die Erfüllung der Leistungspflichten erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht vorliegen, nicht erteilt werden oder widerrufen oder zurückgenommen wurden oder die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung hinsichtlich des Betriebes oder Teile des Betriebes, insbesondere bestimmter Einrichtungen des Auftragnehmers, erlassen hat;
- (iv) der Auftragnehmer eine oder mehrere Leistungspflichten oder wesentliche Teile hiervon in erheblichem Umfang wiederholt verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt wird; und/oder
- (v) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Pflichten aus dem ASP-Vertrag verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beseitigt wird.

In den Fällen der vorstehenden Ziffern 8.5 (iv) und (v) entsteht das Kündigungsrecht des Auftraggebers nur, wenn und soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers beseitigt und der Auftraggeber ihm deshalb eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung setzt und erklärt, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist den vorliegenden ASP-Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen werde.

- 8.6 Die Parteien sind sich einig, dass eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers insbesondere dann als eingetreten gilt, bzw. Zahlungs-

unfähigkeit oder Überschuldung des Auftragnehmers im Sinne der §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung dann drohen, wenn (i) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres des Auftragnehmers aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals des Auftragnehmers verloren ist, oder (ii) erhebliche Zahlungsstockungen bei der Begleichung der Verbindlichkeiten des Auftragnehmers auftreten.

- 8.7 Liegt ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 8.2 (iii) oder (iv) vor, ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des gesamten ASP-Vertrages diesen nur hinsichtlich der vom Auftragnehmer verletzten Leistungspflicht zu kündigen (die „Teilkündigung“). Erklärt der Auftraggeber die Teilkündigung, bleibt die Wirksamkeit des ASP-Vertrages im Übrigen unberührt.
- 8.8 Die Kündigung dieses ASP-Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für Aufforderungen zur Beseitigung von Pflichtverletzungen, Fristsetzungen, Nachfristsetzungen und Kündigungsandrohungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mit Wirksamkeit dieses ASP-Vertrages werden die in Anlage P 1 aufgelisteten Verträge einvernehmlich aufgehoben.
- 9.2 Werktage im Sinne dieses ASP-Vertrages sind alle Tage, ausgenommen Sonntage und in Mecklenburg-Vorpommern geltende gesetzliche Feiertage.
- 9.3 Der in diesem ASP-Vertrag vorgesehene Schriftform für einseitige Anordnungen und/oder Anzeigen genügen auch Telefax Schreiben und E-Mail.
- 9.4 Dieser ASP-Vertrag einschließlich seiner Präambel und Anlagen bildet eine einheitliche Vereinbarung, die allen vorherigen schriftlichen und mündlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen vorgeht, die die Parteien vor der Unterzeichnung dieses ASP-Vertrages bezüglich der hierin geregelten ASP-Vertragsgegenstände abgeschlossen oder getroffen haben.

- 9.4 Die Überschriften in diesem ASP-Vertrag und den Anlagen hierzu dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit. Ihnen kommt weder eine rechtliche Wirkung zu, noch haben sie Einfluss auf Inhalt oder Auslegung dieses ASP-Vertrages.
- 9.6 Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus diesem ASP-Vertrag durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9.7 Jede Änderung und/oder Ergänzung dieses ASP-Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 9.8 Sollte irgendeine Bestimmung dieses ASP-Vertrages insgesamt oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Lücken in diesem ASP-Vertrag, deren Ausfüllung sich als notwendig erweist.
- 9.9 Die Parteien verpflichten sich zu redlichen Anstrengungen, jegliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich aus diesem ASP-Vertrag, seiner Auslegung oder seiner Durchführung ergeben, einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem ASP-Vertrag ergeben, soweit gesetzlich zulässig, Schwerin.

[Ort, Datum]

für die Landeshauptstadt Schwerin

[Ort, Datum]

für die Schweriner Abfallentsorgungs- und
Straßenreinigungsgesellschaft mbH
